

Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geför- derten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz) (Bundestag-Drs. 21/4088)

Stichwort: Ausweitung des förderberechtigten Personenkreises auf
Selbständige und andere Erwerbstätige

Zu Artikel 2 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Änderung

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. § 10a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„[wie Gesetzentwurf]“

bb) Nach Satz 4 wird der folgende Satz eingefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für Steuerpflichtige, die das
67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und im Beitrags-
jahr (§ 88)

1. Einkünfte nach § 15 oder 18 Absatz 1 Nummer 1 bis 3
erzielen und eine Steuererklärung für das Beitragsjahr
abgegeben haben oder

2. Einkünfte nach § 19 erzielen und

a) als Pflichtmitglied in einer berufsständischen Ver-
sorgungseinrichtung eine Versorgungsabgabe an
diese Versorgungseinrichtung entrichtet haben
und

b) spätestens bis zum Ablauf des Beitragsjahres ge-
genüber der zuständigen Stelle (§ 81a) schriftlich

oder elektronisch eingewilligt haben, dass diese der zentralen Stelle (§ 81) jährlich unter Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) des Steuerpflichtigen mitteilt, dass der Steuerpflichtige zum begünstigten Personenkreis gehört, und die zentrale Stelle diese Daten für das Zulageverfahren verarbeiten darf; Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.“

- b) Nach Absatz 2 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:
„[wie Gesetzentwurf]“
 - c) In Absatz 3 Satz 3 und 4 wird jeweils die Angabe „60 Euro“ durch die Angabe „120 Euro“ ersetzt. ‘
2. Nach Nummer 4 wird die folgende Nummer 4a eingefügt:
- 4a. § 81a Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4 wird die Angabe „Arbeitgeber und“ durch die Angabe „Arbeitgeber,“ ersetzt.
 - b) In Nummer 5 wird die Angabe „Stelle.“ durch die Angabe „Stelle und“ ersetzt.
 - c) Nach Nummer 5 wird die folgende Nummer 6 eingefügt:
„6. Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 10a Absatz 1 Satz 5 Nummer 2 die berufsständische Versorgungseinrichtung.“ ‘
3. Nummer 10 wird durch die folgende Nummer 10 ersetzt:
10. § 90 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 2 Satz 6 wird der folgende Satz eingefügt:
„[wie Gesetzentwurf]“
 - b) In Absatz 5 Satz 1 und 3 wird jeweils nach der Angabe „Halbsatz 2“ die Angabe „oder Satz 5 Nummer 2 Buchstabe b“ eingefügt. ‘

Begründung

Zu Artikel 2 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 10a Absatz 1 Satz 5 – neu –)

Nach bisher geltendem Recht steht die steuerliche Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge grundsätzlich jeder Person zu, die von den leistungrechtlichen Auswirkungen der Reformen in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung zu Jahrtausendbeginn oder der Versorgungsniveauabsenkung durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 wirtschaftlich betroffen ist und die einem dieser Alterssicherungssysteme weiterhin „aktiv“ angehört. Sie dient dem Ausgleich der in diesen Systemen vorgenommenen Leistungsanpassungen. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Pflichtversicherten in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung und inländische Besoldungsempfänger. Selbständig Erwerbstätige gehören bereits zum unmittelbar

förderberechtigten Personenkreis, soweit sie in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind (zum Beispiel selbständig tätige Lehrerinnen und Erzieher, Hebammen und Entbindungspfleger sowie Gewerbetreibende, die in die Handwerksrolle eingetragen sind).

Mit der Regelung erfolgt künftig eine Ausweitung des förderberechtigten Personenkreises. Es wird bestimmt, dass erwerbstätige Personen, die Einkünfte nach § 15 EStG (Einkünfte aus Gewerbebetrieb) oder nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 EStG (Einkünfte aus selbstständiger Arbeit) erzielen, als selbstständig Erwerbstätige in den förderberechtigten Personenkreis einbezogen werden, auch wenn sie nicht Pflichtversicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung sind. Personen, die ausschließlich Einkünfte nach § 18 Absatz 1 Nummer 4 EStG erzielen - dies sind insbesondere Beteiligte an einer vermögensverwaltenden Gesellschaft oder Gemeinschaft, deren Zweck im Erwerb, Halten und in der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften besteht - werden nicht einbezogen, da diese im Vergleich zu den übrigen genannten Personen nicht im klassischen Sinne einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Eine Einbeziehung von Personen, die Einkünfte nach § 13 EStG (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft) beziehen, ist nicht erforderlich, da diese als Pflichtversicherte der landwirtschaftlichen Alterskasse bereits nach dem derzeit geltenden Recht förderberechtigt sind.

Damit erhalten künftig auch die bisher aufgrund der fehlenden Pflichtversicherung nicht förderberechtigten selbständig Erwerbstätigen die Möglichkeit, die steuerlich geförderte private Altersvorsorge für die Sicherung ihres Lebensstandards im Alter zu nutzen. Mit der Förderung sollen selbständig Erwerbstätige motiviert werden, zusätzlich zur Basisabsicherung eine ergänzende private Altersvorsorge aufzubauen, zumal ihnen die betriebliche Altersversorgung als steuerlich geförderte Form der zusätzlichen Altersvorsorge nicht zur Verfügung steht. Daher sollen künftig auch selbständig Erwerbstätige die Möglichkeit erhalten, sich - wie andere pflichtversicherte Erwerbstätige - durch eine ergänzende geförderte private Altersvorsorge ein angemessenes Rentenniveau sichern zu können. Eine Förderberechtigung ist zudem angezeigt, da selbständig Erwerbstätige häufiger einem Wechsel der Erwerbsform unterliegen und insbesondere zwischen einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis und einer selbständigen Tätigkeit wechseln können. Während sie als Arbeitnehmer pflichtversichert und damit auch im Rahmen der privaten Altersvorsorge förderberechtigt sind, erlischt bei einem Wechsel in die Selbständigkeit die Förderberechtigung, so dass der Aufbau einer kontinuierlichen und geförderten Altersvorsorge erschwert ist.

Die Verfahren der zentralen Stelle nach § 81 EStG sind darauf ausgerichtet, möglichst im Rahmen eines vollmaschinellen Verfahrens die Fördervoraussetzungen zu prüfen und die Zulagen zu berechnen und auszuzahlen. Damit der Altersvorsorgende grundsätzlich keine Nachweise vorlegen muss, erhebt die zentrale Stelle hierzu die erforderlichen Daten bei Dritten (zum Beispiel für Besoldungsempfänger bei der die Besoldung anordnenden Stelle) oder gleicht diese in einem maschinellen Verfahren ab (zum Beispiel mit dem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit). Die Nutzung der Digitalisierung und Automatisierung wird umgesetzt, um ein effizientes Verwaltungshandeln zu erreichen. Um die Fördervoraussetzungen bei den selbständig Erwerbstätigen digital automatisiert prüfen zu können, wird als Fördervoraussetzung bestimmt, dass eine Steuererklärung für das jeweilige Beitragsjahr vorliegen muss. Damit kann die zentrale Stelle im Rahmen eines Datenabgleichs bei den Finanzämtern nach § 91 Absatz 1 EStG überprüfen, ob der Antragsteller im jeweiligen Beitragsjahr einer Erwerbstätigkeit nachgegangen ist und somit die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt.

Durch die Aufnahme aller selbständig Erwerbstätigen sind auch die selbständig tätigen Mitglieder der berufsständischen Versorgungseinrichtungen

förderberechtigt (zum Beispiel eine selbständige Ärztin). Hingegen wären die abhängig Beschäftigten, die als Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung Pflichtbeiträge entrichten müssen und von der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind (zum Beispiel ein angestellter Arzt), nicht förderberechtigt. Um die aktiven Mitglieder einer berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die jeweils Pflichtbeiträge in ein Alterssicherungssystem entrichten, einheitlich zu behandeln, werden deshalb auch die Pflichtmitglieder der berufsständischen Versorgungseinrichtungen im Angestelltenstatus in den förderberechtigten Personenkreis einbezogen. Damit erhalten auch diese Erwerbstätigen die Möglichkeit, ihren Lebensstandard im Alter durch eine ergänzende geförderte private Altersvorsorge zu sichern.

Auch bei dieser Personengruppe muss eine weitere Voraussetzung bestimmt werden, damit die Förderberechtigung digital und automatisiert in der zentralen Stelle geprüft werden kann. Diese Altersvorsorgenden haben spätestens bis zum Ablauf des Beitragsjahres gegenüber ihrer berufsständischen Versorgungseinrichtung als insoweit zuständige Stelle (vgl. Folgeänderung zu § 81a EStG) schriftlich oder elektronisch einzuwilligen, dass diese der zentralen Stelle jährlich unter Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer des Altersvorsorgenden mitteilt, dass dieser ein Pflichtmitglied der Versorgungseinrichtung ist und im Beitragsjahr eine Versorgungsabgabe, einen Pflichtbeitrag, entrichtet hat. Damit bestätigt die berufsständische Versorgungseinrichtung, dass der Altersvorsorgende im Beitragsjahr dem begünstigten Personenkreis angehört, und entlastet damit gleichzeitig ihr Mitglied, den Zulageberechtigten, von einer Nachweispflicht. Mit der Einwilligung erklärt der Altersvorsorgende gleichzeitig sein Einverständnis, dass die zentrale Stelle diese Daten für das Zulageverfahren verarbeiten darf. Eine analoge Regelung wurde seinerzeit beispielsweise für die inländischen Besoldungsempfänger aufgenommen, damit die die Besoldung anordnende Stelle die erforderlichen Daten an die zentrale Stelle übermittelt (§ 10a Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz EStG). Dies ist erforderlich, da aufgrund der autonomen Datenverarbeitung durch jede berufsständische Versorgungseinrichtung ein automatisierter Datenabgleich faktisch nicht möglich ist, zumal die zentrale Stelle sich an jede einzelne berufsständische Versorgungseinrichtung zu wenden hätte. Alternativ käme nur die Meldung sämtlicher Daten aller Mitglieder an die zentrale Stelle - unabhängig davon, ob diese eine Zulage beantragen wollen oder nicht - in Betracht; dies ist aber als datenschutzrechtlich bedenklich anzusehen. Somit dient die Einwilligung neben dem Schutz der persönlichen Daten der Mitglieder von berufsständischen Versorgungswerken zur Erleichterung der verfahrensmäßigen Abwicklung. Der Bundesfinanzhof sieht solche Erwägungen bei Anlegung des Willkürmaßstabs noch als hinreichend tragfähig an, zumal sie das für das Verfahren nach §§ 79 ff. EStG leitende Prinzip der Verwaltungsverfahrenvereinfachung konsequent verfolgen (vgl. BFH, Urteil vom 22. Oktober 2014 – X R 18/14 –, BStBl II 2015, 371). Die Regelungen nach § 10a Absatz 1 Satz 2 EStG zum Widerruf der Einwilligung beispielsweise von Besoldungsempfängern gelten entsprechend.

Mit Vollendung des 67. Lebensjahres endet bei beiden neu aufgenommenen Personengruppen die Förderberechtigung, da dann der Aufbau einer privaten Altersvorsorge abgeschlossen sein sollte.

Zu Nummer 2 (§ 81a Satz 1 Nummer 6 – neu –)

Die Angehörigen bestimmter Personengruppen (zum Beispiel inländische Besoldungsempfänger, Empfänger einer Versorgung im Sinne des § 10a Absatz 1 Satz 4 EStG) gehören nur dann zum förderberechtigten Personenkreis, wenn sie eine Einwilligung zur Datenübermittlung gegenüber ihrer zuständigen Stelle abgegeben haben. Der jeweilige Adressat der Einwilligung wird in § 81a EStG bestimmt, um unnötige Wiederholungen im Gesetz zu vermeiden und so die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit der Vorschriften zu verbessern. Dies ist beispielsweise

für inländische Besoldungsempfänger die die Besoldung anordnende Stelle und für die Empfänger einer Versorgung im Sinne des § 10a Absatz 1 Satz 4 EStG die die Versorgung anordnende Stelle. Die Einwilligung bildet die Grundlage dafür, dass die jeweils genannte zuständige Stelle der zentralen Stelle (§ 81 EStG) die vom Gesetzgeber bestimmten Daten zur Überprüfung der Fördervoraussetzung übermittelt. Dies ermöglicht der zentralen Stelle ein effizientes Verwaltungshandeln.

Für ein Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des neu eingefügten § 10a Absatz 1 Satz 5 Nummer 2 EStG wird als zuständige Stelle und damit als die Stelle, die bei Vorliegen einer Einwilligung die erforderlichen Daten zur Zugehörigkeit zum förderberechtigten Personenkreis an die zentrale Stelle zu übermitteln hat, die berufsständische Versorgungseinrichtung bestimmt, bei der die förderberechtigte Person Mitglied ist.

Zu Nummer 3 (§ 90 Absatz 5 Satz 1 und 3)

Folgeänderung zu § 10a Absatz 1 Satz 5 – neu – EStG.

Die Angehörigen bestimmter Personengruppen (z. B. inländische Besoldungsempfänger, Empfänger einer Versorgung im Sinne des § 10a Absatz 1 Satz 4 EStG) gehören nur dann zum förderberechtigten Personenkreis, wenn sie im Beitragsjahr eine Einwilligung zur Datenübermittlung gegenüber ihrer zuständigen Stelle abgegeben haben. Die Einwilligung bildet die Grundlage dafür, dass die jeweils genannte zuständige Stelle der zentralen Stelle (§ 81 EStG) die vom Gesetzgeber bestimmten Daten zur Überprüfung der Fördervoraussetzung und zur zutreffenden Berechnung der Zulagen übermittelt. Dies ermöglicht der zentralen Stelle ein effizientes Verwaltungshandeln.

In der bereits geltenden Regelung des § 90 Absatz 5 EStG wird die Möglichkeit der Nachholung der Abgabe der Einwilligungserklärung bestimmt. Eine vergessene oder aus anderen Gründen nicht fristgerecht abgegebene Einwilligungserklärung kann der Zulageberechtigte im Rahmen des Festsetzungs- oder Einspruchsverfahrens bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens nachholen. Künftig hat auch ein Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung als Verfahrensvoraussetzung eine Einwilligung zur Datenübermittlung gegenüber der zuständigen Stelle zu erteilen. Durch die Neuregelung hat es die Möglichkeit, diese im Rahmen des Festsetzungs- oder Einspruchsverfahrens noch nachzuholen.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderung tritt entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 2 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2027 in Kraft. Die Einbeziehung einer neuen Gruppe förderberechtigter Personen erfordert umfangreiche Vorbereitungen technischer Art. So muss unter anderem ein neues Datenübermittlungsverfahren zwischen den Finanzämtern und der zentralen Stelle eingerichtet werden, da bei den Finanzämtern Informationen darüber vorliegen, wer einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgeht. Die Zulagen können dementsprechend erst zur Auszahlung gelangen, wenn die IT-Verfahren eingerichtet sind.

Finanzielle Auswirkungen

Die Regelungen führen durch die Ausweitung des förderberechtigten Personenkreises bei voller Jahreswirkung zu gesamtstaatlichen Steuermindereinnahmen in Höhe von 350 Mio. Euro pro Jahr.

Erfüllungsaufwand

Gegenüber dem Regierungsentwurf ergeben sich durch die Ausweitung des förderberechtigten Personenkreises folgende Erfüllungsaufwände:

1. Bürger

4.167 Stunden jährlicher Zeitaufwand

2. Wirtschaft

1 Mio. Euro einmalig

120.834 Euro jährlich

3. Verwaltung

1 Mio. Euro einmalig

563.334 Euro jährlich für den Bund

508.334 Euro jährlich für die Länder

Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geför- derten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz) (Bundestag-Drs. 21/4088)

Stichwort: Besteuerung von Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen

Zu Artikel 2 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Änderung

Artikel 2 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

2. § 22 Nummer 5 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 7 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
„[wie Gesetzentwurf]“.
- b) Nach Satz 15 wird der folgende Satz eingefügt:
„Für Leistungen aus Verträgen, die aufgrund einer Zertifizierung nach § 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes als Altersvorsorgeverträge behandelt wurden, gelten die Sätze 1 bis 8 und 12 bis 15 entsprechend.“ ‘

Begründung

Zu Artikel 2 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 2 Buchstabe b – neu – (§ 22 Nummer 5 Satz 16 – neu –)

Durch die Änderungen in § 5 AltZertG wird ein Zertifizierungsverfahren ohne eine vollständige Vorabprüfung aller Unterlagen und Voraussetzungen eingeführt. Der Zertifizierungsstelle wird so eine effiziente und unabhängige

Überprüfung im Rahmen einer risikobasierten Fallauswahl ermöglicht. Nach Ablauf der Widerrufsfrist von zwei Jahren kann die Zertifizierung nur noch in bestimmten Fallgestaltungen aufgehoben werden (z. B. nach § 130 AO). Ist eine Aufhebung nicht mehr zulässig und wird der Vertrag basierend auf der fehlerbehafteten, aber nicht mehr aufzuhebenden Zertifizierung weiterhin steuerlich gefördert, muss sichergestellt werden, dass auch in diesen Fallgestaltungen die Leistungen aus den entsprechend steuerlich geförderten Verträgen nach § 22 Nummer 5 EStG erfolgt. Der Steuerpflichtige könnte jedoch die Besteuerungsgrundlage in Frage stellen, weil der Vertrag nicht alle im Alt-ZertG genannten Voraussetzung erfüllt und insoweit kein Altersvorsorgevertrag darstellt. Mit der Neuregelung werden Leistungen aus den Verträgen, die auf einer Zertifizierung nach § 5 AltZertG beruhen und in der Ansparphase entsprechend steuerlich gefördert wurden, den gleichen Besteuerungsvorschriften in der Auszahlungsphase unterworfen.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderung tritt entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 2 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2027 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Die Regelung führt zu keinen Steuermindereinnahmen.

Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand verändert sich gegenüber dem Regierungsentwurf nicht.

Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geför- derten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz) (Bundestag-Drs. 21/4088)

Stichwort: Grundzulage

**Zur Inhaltsübersicht und zu den Artikeln 2, 4 und 15 (Weitere Ände-
rungen des Einkommensteuergesetzes und Inkrafttreten)**

Änderung

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Artikel 4 gestrichen.
2. In Artikel 2 Nummer 6 werden in § 84 Satz 1 die Nummern 1 und 2 durch die folgenden Nummern 1 und 2 ersetzt:
 1. 50 Prozent der im Beitragsjahr bis zu einer Höhe von 360 Euro geleisteten Altersvorsorgebeiträge (§ 82) und
 2. 25 Prozent der im Beitragsjahr in einer Höhe von 360,01 Euro bis zu einer Höhe von 1 800 Euro geleisteten Altersvorsorgebeiträge.
3. Artikel 4 wird gestrichen.
4. Die Artikel 5 bis 15 werden zu den Artikeln 4 bis 14.
5. Artikel 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wie die Angabe „Absätze 2 bis 4“ durch die Angabe „Absätze 2 bis 3“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „Artikel 2, 7, 10 und 12 bis 14“ durch die Angabe „Artikel 2, 6, 9 und 11 bis 13“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird die Angabe „Artikel 3, 5, 8 und 11“ durch die Angabe „Artikel 3, 4, 7 und 10“ ersetzt.
 - d) Absatz 4 wird gestrichen.

Begründung

Zur Inhaltsübersicht

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an die Streichung des Artikels 4 angepasst.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 6 (§ 84 Satz 1 Nummer 1 und 2)

Durch die Umstellung auf eine beitragsproportionale Zulagenförderung kann es in bestimmten Fallkonstellationen zu Förderreduktion im Vergleich zur bisherigen Regelung kommen. Um diese insbesondere für Geringssparer zu reduzieren, soll der Zulageberechtigte für die von ihm geleisteten Altersvorsorgebeiträge in Höhe von 360 Euro nunmehr einen Betrag in Höhe von 50 Prozent als Grundzulage erhalten. Dadurch erfolgt eine stärkere Fokussierung der Grundzulagenförderung auf die ersten 30 Euro Eigenbeitrag pro Monat, womit eine Grundzulage in Höhe von 180 Euro erreicht werden kann, die höher ist als die bisherige feste Grundzulage in Höhe von 175 Euro.

Der Prozentsatz für die Berechnung der Grundzulage für die Eigenbeiträge ab 360 Euro bis maximal 1 800 Euro wird auf 25 Prozent festgelegt. So erhöht sich insgesamt die maximale Grundzulage auf 540 Euro. Da die Grundzulage in den Altersvorsorgevertrag fließt, erhöht sich das zur Verfügung stehende Altersvorsorgevermögen, so dass höhere Leistungen im Alter ausgezahlt werden können.

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes) – gestrichen –

Mit Artikel 4 sollte zum 1. Januar 2029 die Grundzulage für Eigenbeiträge bis zu einer Höhe von 1 200 Euro von 30 Prozent auf 35 Prozent steigen. Durch eine Änderung in Artikel 2 wird der Prozentsatz für die Berechnung der Grundzulage bereits auf 50 Prozent angehoben. Vor diesem Hintergrund entfällt die für 2029 vorgesehene Anhebung auf 35 Prozent.

Wegen der Streichung von Artikel 4 wird eine Umnummerierung der nachfolgenden Artikel erforderlich.

Zu Artikel 14 (Inkrafttreten)

Für die Inkrafttretensregelungen im neuen Artikel 14 sind Folgeanpassungen infolge der Umnummerierungen erforderlich. Die Inkrafttretensregelung für Artikel 4 (Artikel 15 Absatz 4 des Regierungsentwurfs) kann aufgrund dessen Streichung entfallen.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderung in Artikel 2 tritt entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 2 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2027 in Kraft. Die übrigen Änderungen betreffen die Aufhebung des Artikels 4, so dass ein Inkrafttreten nicht mehr geregelt werden muss.

Finanzielle Auswirkungen

Die angepasste Regelung führt zu höheren Steuermindereinnahmen im Vergleich zum Gesetzentwurf in Höhe von 15 Mio. € je Jahresskohorte von Neuabschlüssen von Altersvorsorgeverträgen.

Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand verändert sich gegenüber dem Regierungsentwurf nicht.

Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geför- derten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz) (Bundestag-Drs. 21/4088)

Stichwort: Kinderzulage

Zu Artikel 2 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Änderung

In Artikel 2 Nummer 7 wird in § 85 Absatz 1 Satz 1 die Angabe „25 Prozent“ durch die Angabe „100 Prozent“ ersetzt.

Begründung

Zu Artikel 2 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 85 Absatz 1 Satz 1)

Altersvorsorgende mit Kindern werden weiterhin mit einer Kinderzulage besonders gefördert. Um die im Zuge der Umstellung auf eine beitragsproportionale Zulagenförderung verbundene Förderreduktion im Vergleich zur bisherigen Regelung für Geringssparer zu reduzieren, soll der Zulageberechtigte für die von ihm geleisteten Altersvorsorgebeiträge nunmehr einen Betrag in Höhe von 100 Prozent als Kinderzulage erhalten. Der Höchstbetrag in Höhe von 300 Euro entspricht dem Festbetrag der bisherigen Riester-Förderung und wird nun bei einem Eigenbeitrag in Höhe von 300 Euro pro Jahr erreicht. Durch diese Fokussierung der Kinderzulagenförderung auf die ersten 25 Euro Eigenbeitrag pro Monat profitieren insbesondere Eltern mit geringen bis mittleren Eigenbeiträgen.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderung tritt entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 2 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2027 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Die Regelung führt zu keinen höheren Steuermindereinnahmen, da den Berechnungen im Gesetzentwurf bereits bei allen Zulageberechtigten mit einem Kind die Auszahlung der maximalen Kinderzulage in Höhe von 300 Euro zugrunde gelegt wurde.

Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand verändert sich gegenüber dem Regierungsentwurf nicht.

Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geför- derten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz) (Bundestag-Drs. 21/4088)

Stichwort: Antrag auf Altersvorsorgezulage

Zu Artikel 2 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Änderung

Artikel 2 Nummer 9 wird durch die folgende Nummer 9 ersetzt:

,9. § 89 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
„Sofern eine Zulagenummer (§ 90 Absatz 1 Satz 2) durch die zentrale Stelle (§ 81) oder eine Versicherungsnummer nach § 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch für den nach § 10a Absatz 1 Satz 5 Nummer 1 Förderberechtigten oder den nach § 79 Satz 2 berechtigten Ehegatten noch nicht vergeben ist, hat dieser über seinen Anbieter eine Zulagenummer bei der zentralen Stelle zu beantragen.“
- b) Absatz 1a Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
„[wie Gesetzentwurf]“
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe b wird nach der Angabe „Vergabe einer Zulagenummer“ die Angabe „eines nach § 10a Absatz 1 Satz 5 Nummer 1 Förderberechtigten oder“ eingefügt.
 - bbb) Buchstabe c wird gestrichen.
 - ccc) Die Buchstaben d bis f werden zu den Buchstaben c bis e.
 - bb) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Er hat die Daten der bei ihm im Laufe eines Kalendervierteljahres eingegangenen Anträge bis zum Ende des folgenden Monats nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch amtlich bestimmte Datenfernübertragung an die zentrale Stelle zu übermitteln, es sei denn, im Beitragsjahr wurden keine Altersvorsorgebeiträge nach § 82 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 geleistet.“ ‘

Begründung

Zu Artikel 2 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 9 (§ 89 EStG)

Zu Buchstabe a (§ 89 Absatz 1 Satz 4)

Folgeänderung zu § 10a Absatz 1 Satz 5 – neu – EStG.

Die Zulagenummer oder die Sozialversicherungsnummer nach § 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch dient der zentralen Stelle (§ 81 EStG) als ein Zuordnungskriterium bei der Durchführung des automatisierten Datenabgleichs, insbesondere mit den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung. Hat ein selbständig Tätiger weder eine Zulagenummer noch eine Sozialversicherungsnummer, hat er über seinen Anbieter eine Zulagenummer bei der zentralen Stelle zu beantragen. Dies erfolgt bürokratiearm zusammen mit dem ersten Antrag auf Zulage, den der selbständig Tätige über seinen Anbieter stellt. Eine gesonderte Datenübermittlung ist somit nicht erforderlich. Ein solches Verfahren wird bereits genutzt, wenn der mittelbar zulageberechtigte Ehegatte eine Zulagenummer benötigt. Die zentrale Stelle vergibt die Zulagenummer zur Erfüllung der ihr nach dem Abschnitt XI EStG obliegenden Aufgaben (§ 90 Absatz 1 Satz 2 EStG).

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe aa (§ 89 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b)

Folgeänderung zu § 10a Absatz 1 Satz 5 – neu – EStG.

Mit der Regelung wird sichergestellt, dass der Anbieter der zentralen Stelle die entsprechenden Daten übermittelt, sofern eine nach § 10a Absatz 1 Satz 5 Nummer 1 EStG förderberechtigte Person mit ihrem Antrag auf Zulage auch den Antrag auf Vergabe einer Zulagenummer stellt. In dem für die Übermittlung des Zulageantrages amtlich vorgeschriebenen Datensatz sind die entsprechenden Felder bereits vorgesehen, sodass für den Anbieter kein zusätzlicher Datensatz zu übermitteln ist.

Buchstabe c Doppelbuchstabe bb – neu – (§ 89 Absatz 2 Satz 2)

Die Regelung dient dem Bürokratieabbau.

Nach § 89 Absatz 2 Satz 1 oder nach § 89 Absatz 3 Satz 1 i. V. m. § 89 Absatz 1a Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 EStG hat ein Anbieter die für die Beantragung der Zulage erforderlichen Daten, u. a. auch die Höhe der geleisteten Altersvorsorgebeiträge, als die für die Ermittlung und Überprüfung des Zulageanspruchs und Durchführung des Zulageverfahrens erforderlichen Daten zu erfassen und diese an die zentrale Stelle zu übermitteln. Wenn im Beitragsjahr

keine Altersvorsorgebeiträge geleistet wurden, ist eine Datenübermittlung nicht erforderlich, da kein Zulageanspruch besteht. Durch die Regelung wird bestimmt, dass künftig eine Datenübermittlung unterbleibt, wenn keine Altersvorsorgebeiträge geleistet wurden. Eine Ausnahme bilden Tilgungsleistungen. Ist bei Tilgungsleistungen eines Zulageberechtigten aus Sicht des Anbieters zwar die wohnungswirtschaftliche Verwendung nicht gegeben, hat er dennoch den Antrag auf Zulage an die zentrale Stelle weiterzuleiten und die Altersvorsorgebeiträge insoweit mit 0 € zu übermitteln, damit die zentrale Stelle über den Antrag abschließend entscheiden kann.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderung tritt entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 2 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2027 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Die Regelung führt zu keinen Steuermindereinnahmen.

Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand verändert sich gegenüber dem Regierungsentwurf nicht.

Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geför- derten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz) (Bundestag-Drs. 21/4088)

Stichwort: Folgeanpassungen zur Vereinfachung der Besteuerung
des Wohnförderkontos

Zu Artikel 3 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Änderung

Nach Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe c wird der folgende Buchstabe d eingefügt:

- „d) Im neuen Satz 14 wird die Angabe „Sätze 1 bis 8, 12 bis 15“ durch die Angabe „Sätze 1 bis 6 und 10 bis 13“ ersetzt.“

Begründung

Zu Artikel 3 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 2 Buchstabe d – neu – (§ 22 Nummer 5 Satz 14)

Folgeänderung zu § 92a Absatz 2 EStG und zu Buchstabe c.

Durch den Wegfall von zwei Sätzen in § 22 Nummer 5 EStG ist der Verweis entsprechend anzupassen.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderung tritt entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 3 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2028 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Die Regelung führt zu keinen Steuermindereinnahmen.

Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand verändert sich gegenüber dem Regierungsentwurf nicht.

Table-Briefings

Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geför- derten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz) (Bundestag-Drs. 21/4088)

Stichwort: Zuordnung der Kinderzulage

Zu Artikel 3 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Änderung

Artikel 3 Nummer 6 wird durch die folgende Nummer 6 ersetzt:

„6. § 85 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Erhalten in einem Kalenderjahr verschiedene Zulageberechtigte für dasselbe Kind Kindergeld, steht die Kinderzulage demjenigen zu, dem gegenüber für den letzten Anspruchszeitraum (§ 66 Absatz 2) im Kalenderjahr Kindergeld festgesetzt worden ist.“

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„[wie *Gesetzesentwurf*]“ ‘

Begründung

Zu Artikel 3 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 6 Buchstabe a – neu – (§ 85 Nummer 1 Satz 4)

Wurde während des Beitragsjahres gegenüber verschiedenen Zulageberechtigten für unterschiedliche Zeiträume Kindergeld festgesetzt, hat bisher – mit Ausnahme einer Übertragung zwischen Ehegatten – derjenige den Anspruch auf die Kinderzulage, dem gegenüber für den zeitlich frühesten

Anspruchszeitraum im Beitragsjahr Kindergeld festgesetzt wurde. Mit der neuen Regelung kann eine Änderung der Zuordnung der Kinderzulage noch während des laufenden Jahres durch eine Änderung der Kindergeldfestsetzung erreicht werden. Dies ist besonders wichtig, wenn ein antragsloses Kindergeldverfahren eingeführt wird und von den Eltern eine von der Berechtigtenauswahl der Familienkasse abweichende Berechtigtenbestimmung mit Wirkung für die Zukunft herbeigeführt wird.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderung tritt entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 3 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2028 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Die Regelung führt zu keinen Steuermindereinnahmen.

Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand verändert sich gegenüber dem Regierungsentwurf nicht.

Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geför- derten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz) (Bundestag-Drs. 21/4088)

Stichwort: Veröffentlichungsort für die technischen Mindestanforderungen für die Reduzierung von Barrieren in oder an der Wohnung im Zusammenhang mit der Eigenheimrenten-Förderung

Zu Artikel 3 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Änderung

In Artikel 3 Nummer 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird in § 92a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa die Angabe „Bundesbaublatt veröffentlicht“ durch die Angabe „Bundesanzeiger bekanntgemacht“ ersetzt.

Begründung

Zu Artikel 3 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 92a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa)

Die technischen Mindestanforderungen für einen barrierereduzierenden Umbau sollen künftig vom Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen - im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen - festgelegt und statt im kostenpflichtigen Bundesbaublatt im Bundesanzeiger bekanntgemacht werden. Dieser kann von den Bürgerinnen und Bürgern sowie von den Fachunternehmen online und ohne Kosten eingesehen werden.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderung tritt entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 3 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2028 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Die Regelung führt zu keinen Steuermindereinnahmen.

Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand verringert sich geringfügig.

Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geför- derten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz) (Bundestag-Drs. 21/4088)

Stichwort: **Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen**

**Zu Artikel 6 (Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsge-
setzes)**

Änderung

In Artikel 6 Nummer 1 wird § 5 wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 werden die Sätze 4 bis 6 gestrichen.
2. Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Sind auf Grundlage des ursprünglichen Zertifikates Altersvorsor-
geverträge vom Anbieter abgeschlossen worden, kann der Anbieter durch
Erklärung gegenüber seinen bestehenden Vertragspartnern die Vertragsbe-
stimmungen durch die nach Absatz 2 erforderlichen Vertragsbestimmungen
ersetzen. Die Erklärung zur Ersetzung der Vertragsbestimmungen bedarf der
Textform und ist nur wirksam, wenn sie

1. eine Gegenüberstellung des bisherigen Vertragsinhalts und des neuen
Vertragsinhalts enthält, in der die Änderungen so kenntlich gemacht
sind, dass der Vertragspartner sie einfach erfassen kann,
2. ein aktualisiertes Produktinformationsblatt gemäß § 7 enthält, sofern
sich dieses aufgrund der Anpassungen geändert hat, und
3. der Vertragspartner vom Anbieter auf die Rechtsfolgen der Erklärung
zur Ersetzung der Vertragsbedingungen sowie der Ausübung des Fort-
setzungsrechts durch den Vertragspartner hingewiesen wird.

Die Vertragsänderung wird sechs Monate nach Zugang der Erklärung wirk-
sam, sofern der Vertragspartner nicht vor Ablauf dieser Frist vom Anbieter
verlangt, dass der Altersvorsorgevertrag mit dem bisherigen Vertragsinhalt
fortgesetzt wird. Übt der Vertragspartner sein Recht zur Fortsetzung des

Altersvorsorgevertrages zu den bisherigen Vertragsbedingungen aus, liegt einen Monat nach Zugang dieser Erklärung beim Anbieter

1. kein Altersvorsorgevertrag mehr vor und
2. eine schädliche Verwendung nach § 93 des Einkommensteuergesetzes vor, es sei denn, das gebildete Kapital wird vor Ablauf der Frist auf einen anderen auf den Namen des Vertragspartners lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen.

Der Anbieter hat bei einem Vertragswechsel in den Fällen des Satzes 4 Nummer 2 dem Vertragspartner die Hälfte der im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Vertrag verrechneten Abschluss- und Vertriebskosten zu erstatten.“

3. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu den Absätzen 4 und 5.

Begründung

Zu Artikel 6 Nummer 1 (Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes)

§ 5 Absatz 2

In Absatz 2 werden die Sätze 1 bis 3 und Satz 7 fortgeführt.

§ 5 Absatz 3

Der neue Absatz 3 ändert die bisher in Absatz 2 Satz 4 bis 6 geregelten Rechtsfolgen für die Anpassung bestehender Verträge, um die Zertifizierungsfähigkeit herzustellen.

Im Falle des Widerrufs kommt eine Anpassung bestehender Verträge in Betracht, um die Zertifizierungsfähigkeit herzustellen. Die hierfür erforderliche Zustimmung jedes einzelnen Verbrauchers scheitert jedoch in der Praxis häufig daran, dass viele Vertragspartner auf die Kontaktaufnahme nicht reagieren. Auch ein Wechsel in einen anderen Vertrag erfordert ein Aktivwerden der Altersvorsorgenden. Um zu vermeiden, dass die Altersvorsorgenden ohne eigenes Zutun die Förderung verlieren, soll die Ersetzung der Vertragsbestimmungen durch die für das Bestehen des Zertifikats erforderlichen Vertragsbestimmungen erleichtert werden, indem diese binnen sechs Monaten nach Zugang einer Erklärung des Anbieters zu deren Ersetzung wirksam werden, sofern der Vertragspartner des Anbieters nicht vor Ablauf dieser Frist vom Anbieter verlangt, dass der Altersvorsorgevertrag mit dem bisherigen Vertragsinhalt fortgesetzt wird.

Der Schutz der Vertragspartner wird durch mehrere Mechanismen gewährleistet.

In der Erklärung zur Ersetzung der Vertragsbestimmungen müssen der bisherige Vertragsinhalt und der neue Vertragsinhalt gegenübergestellt werden und die Änderungen so kenntlich gemacht werden, dass der Vertragspartner des Anbieters sie einfach erfassen kann. Zudem muss der Anbieter ein

aktualisiertes Produktinformationsblatt übermitteln, falls sich dessen Inhalte aufgrund der Anpassungen geändert hat.

Der Anbieter muss den Vertragspartner in seiner Erklärung zur Ersetzung der Vertragsbestimmungen auf die Rechtsfolgen dieser Erklärung sowie einer Ausübung des Fortsetzungsrechts hinweisen.

Auf diese Weise kann der Vertragspartner in Kenntnis der Rechtsfolge des Fortsetzungsrechts entscheiden, ob er den Altersvorsorgevertrag trotz des Widerrufs der Zertifizierung und des Verlusts der Förderung mit dem bisherigen Vertragsinhalt fortsetzen will. Übt der Vertragspartner das Fortsetzungsrecht nicht aus, läuft sein Altersvorsorgevertrag hingegen unter Erhalt der Förderung mit den Anpassungen, die gerade dem Erhalt der Förderfähigkeit bei ansonsten drohendem Widerruf der Zertifizierung dienen, weiter.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderung tritt entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 6 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Die Regelung führt zu keinen Steuermindereinnahmen.

Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand verändert sich gegenüber dem Regierungsentwurf nicht.

Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geför- derten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz) (Bundestag-Drs. 21/4088)

Stichwort: Kostenbegrenzung beim Anbieterwechsel

**Zu Artikel 7 (Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsge-
setzes)**

Änderung

In Artikel 7 Nummer 1 Buchstabe a wird in § 1 Absatz 1 Satz 4 durch den folgen-
den Satz ersetzt:

„Bei der Berechnung der Abschluss- und Vertriebskosten darf vom Anbieter des
neuen Altersvorsorgevertrags das übertragene, im Zeitpunkt der Übertragung
nach § 10a oder Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes geförderte Kapital
nicht berücksichtigt werden; der Anbieter darf eine einmalige Verwaltungspau-
schale in Höhe von höchstens 150 Euro in Rechnung stellen.“

Begründung

**Zu Artikel 7 (Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsge-
setzes)**

Zu Nummer 1 Buchstabe a (§ 1 Absatz 1 Satz 4)

Bei Altersvorsorgeverträgen sind künftig die angesetzten Abschluss- und Ver-
triebskosten gleichmäßig auf die vereinbarte Ansparphase zu verteilen, soweit
sie nicht als Prozentsatz von den Altersvorsorgebeiträgen einschließlich der
Altersvorsorgezulagen abgezogen werden (vgl. Artikel 7 Nummer 1 Buch-
stabe a, § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8). Dadurch verbessern sich für Alters-
vorsorgende die Möglichkeiten, zu einem anderen Anbieter zu wechseln. Bei

einem Wechsel soll darüber hinaus auf die beim vorherigen Anbieter gezahlten und im Zeitpunkt der Übertragung bereits steuerlich geförderten Beiträge nicht erneut Abschluss- und Vertriebskosten erhoben werden dürfen. Der geänderte § 1 Satz 4 bestimmt daher, dass das übertragene, steuerlich geförderte Kapital bei der Berechnung der Abschluss- und Vertriebskosten durch den neuen Anbieter nicht berücksichtigt werden darf. Bisher konnte der Anbieter dieses Kapital maximal zu 50 Prozent berücksichtigen.

Die Übertragung des Kapitals und die Übernahme der Förderdaten löst allerdings auch beim neuen Anbieter zusätzlichen Mehraufwand aus. Daher wird dem neuen Anbieter gestattet, für diesen Mehraufwand eine Verwaltungspauschale zu erheben, die 150 Euro nicht übersteigen darf.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderung tritt entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 7 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2027 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Die Regelung führt zu keinen Steuermindereinnahmen.

Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand verändert sich gegenüber dem Regierungsentwurf nicht.

Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geför- derten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz) (Bundestag-Drs. 21/4088)

Stichwort: OGAW im Altersvorsorgedepot und Standarddepot,
Standarddepot: Ersetzung eines OGAW, Stichtage bei
Überleitung auf die Auszahlungsphase

**Zu Artikel 7 (Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsge-
setzes)**

Änderung

Artikel 7 Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1b Satz 1 Nummer 2 werden die Buchstaben a und b durch die folgenden Buchstaben a und b ersetzt:
 - a) Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren nach § 1 Absatz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs (OGAW), die im Inland vertrieben werden dürfen und
 - aa) vom Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 erfasst sind und
 - bb) im Basisinformationsblatt nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 höchstens in der Risikoklasse 5 eingestuft sind,
 - b) Anteilen an offenen Publikums-AIF nach den §§ 218 und 219 des Kapitalanlagegesetzbuchs, die
 - aa) vom Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 erfasst sind und
 - bb) im Basisinformationsblatt nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 höchstens in der Risikoklasse 5 eingestuft sind, ‘.
2. In § 1 Absatz 1c werden die Nummern 2 bis 5 durch die folgenden Nummern 2 bis 5 ersetzt:

2. bei dem der Anbieter
 - a) einen OGAW nach Absatz 1b Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a festgelegt hat, der im Basisinformationsblatt in der Risikoklasse 1 oder 2 eingestuft ist, und
 - b) einen OGAW nach Absatz 1b Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a festgelegt hat, der im Basisinformationsblatt in der Risikoklasse 3, 4 oder 5 eingestuft ist;
3. der dem Vertragspartner das Recht einräumt, über die Aufteilung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge und Altersvorsorgezulagen auf die beiden OGAW nach Nummer 2 zu entscheiden; übt der Vertragspartner dieses Recht nicht aus, führt der Anbieter die für diesen Fall vertraglich vorgesehene Aufteilung aus;
4. bei dem sich der Anbieter verpflichtet,
 - a) einen nach Nummer 2 Buchstabe a festgelegten OGAW, der in die Risikoklasse 4 oder höher gewechselt ist, durch einen anderen OGAW nach Nummer 2 Buchstabe a zu ersetzen und die Anteile am wegfallenden OGAW auf den anderen OGAW umzuschichten,
 - b) einen nach Nummer 2 Buchstabe b festgelegten OGAW, der nicht mehr in die Risikoklasse 3, 4 oder 5 eingestuft ist, durch einen anderen OGAW nach Nummer 2 Buchstabe b zu ersetzen und die Anteile am wegfallenden OGAW auf den anderen OGAW umzuschichten,
 - c) den Vertragspartner zu informieren, wenn der Fall nach Buchstabe a oder b eingetreten ist; und
5. der ein Verfahren vorsieht, mit dem erreicht wird, dass fünf Jahre vor der Auszahlungsphase höchstens 50 Prozent des gebildeten Kapitals sowie zwei Jahre vor der Auszahlungsphase und am Beginn der Auszahlungsphase jeweils höchstens 30 Prozent des gebildeten Kapitals im OGAW nach Nummer 2 Buchstabe b investiert sind, wobei
 - a) der Anbieter dem Vertragspartner rechtzeitig den Start dieses Verfahrens ankündigen muss,
 - b) der Vertragspartner die Vereinbarung anderer Prozentsätze verlangen kann und
 - c) der Anbieter berechtigt ist, die Aufteilung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge und Altersvorsorgezulagen auf die beiden OGAW nach Nummer 2 Buchstabe a und b anzupassen, um die Umschichtung von Anteilen am OGAW nach Nummer 2 Buchstabe b in den OGAW nach Nummer 2 Buchstabe a so weit wie möglich zu begrenzen.‘

Begründung

Zu Artikel 7 (Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 1b Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b)

Nach dem Regierungsentwurf können Altersvorsorgedepot-Verträge in Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) investieren, sofern sie als Sondervermögen nach § 1 Absatz 10 des Kapitalanlagegesetzbuchs aufgelegt sind. Damit wären lediglich bestimmte inländische OGAW für das Altersvorsorgedepot zulässig. Diese Einschränkung liegt nicht im Interesse der Altersvorsorgenden und ist auch aus europäischer Sicht nicht gerechtfertigt.

OGAW sind im Europäischen Wirtschaftsraum aufgelegte Fonds, die durch die Richtlinie 2009/65/EG europäisch harmonisiert sind. Sie haben den europäischen Pass und können daher in anderen Mitglied- und Vertragsstaaten vertrieben werden, sofern den dortigen Aufsichtsbehörden die Vertriebsabsicht angezeigt worden ist. Durch die vorgeschriebene Bestellung einer Verwahrstelle ist sichergestellt, dass das Investmentvermögen vom Vermögen der Verwaltungsgesellschaft getrennt ist.

Für das Altersvorsorgedepot werden daher alle OGAW zugelassen, die im Inland an Kleinanleger vertrieben werden und im PRIIPs-Basisinformationsblatt höchstens in die Risikoklasse 5 eingestuft sind. Anbieter haben dadurch zusätzliche Möglichkeiten, attraktive Altersvorsorgedepot-Verträge zu entwickeln.

Außerdem werden alle offenen Publikums-AIF nach den §§ 218 und 219 des Kapitalanlagegesetzbuchs zugelassen, unabhängig davon, ob sie als Sondervermögen aufgelegt sind oder nicht.

Zu Nummer 2 (§ 1 Absatz 1c Nummer 2 bis 5)

Auch für Standarddepot-Verträge entfällt die Beschränkung auf OGAW-Sondervermögen. Die Vorschrift muss an mehreren Stellen entsprechend geändert werden.

Außerdem wird die Ersetzungsanforderung vereinfacht. Nach dem Regierungsentwurf muss der OGAW, der ursprünglich die Risikoklasse 1 oder 2 hatte, bereits dann ersetzt werden, wenn er auf die Risikoklasse 3 oder höher übergeht. In der geänderten Fassung kann der OGAW beibehalten werden, wenn er in die Risikoklasse 3 wechselt. Dies ist sinnvoll, weil die OGAW der Risikoklasse 3 immer noch recht konservativ investiert sind. Der OGAW muss erst ersetzt werden, wenn er in die Risikoklasse 4 oder höher übergeht.

(zu § 1 Absatz 1c Nummer 5 AltZertG-E)

Zudem wird die Regelung zur Überleitung von der Anspar- in die Auszahlungsphase präzisiert. Gegen Ende der Ansparphase soll das Standarddepot grundsätzlich nicht mehr übermäßig hoch im OGAW mit der höheren Risikoklasse (Nummer 2 Buchstabe b) investiert sein. Der Regierungsentwurf begrenzt daher an bestimmten Stichtagen den Anteil, den der OGAW mit der höheren Risikoklasse am gebildeten Kapital des Standarddepot-Vertrags hat. Demnach darf der Anteil fünf Jahre vor der Auszahlungsphase höchstens 50 Prozent des gebildeten Kapitals betragen, zwei Jahre vor der Auszahlungsphase höchstens 30 Prozent. Diese Begrenzung kann in der weiteren Phase bis zum Beginn der Auszahlungsphase überschritten werden. Wichtig ist aber, dass die Begrenzung am Beginn der Auszahlungsphase eingehalten ist.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderung tritt entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 7 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2027 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Die Regelung führt zu keinen Steuermindereinnahmen.

Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand verändert sich gegenüber dem Regierungsentwurf nicht.

Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geför- derten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz) (Bundestag-Drs. 21/4088)

Stichwort: Verordnungsermächtigung der Bundesregierung zur
Umsetzung eines Standarddepotvertrags in öffentlicher
Trägerschaft

**Zu Artikel 7 (Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsge-
setzes)**

Änderung

In Artikel 7 Nummer 1 Buchstabe b wird nach Absatz 1d der folgende Absatz 1e
eingefügt:

„(1e) Die Bundesregierung wird ermächtigt, ohne Zustimmung des Bundes-
rates eine Rechtsverordnung zur Umsetzung eines durch einen öffentlichen Trä-
ger angebotenen Standarddepot-Vertrags zu erlassen. Für die Umsetzung gelten
die Vorgaben des Absatzes 1b sowie ergänzend die Vorgaben des Absatzes 1c.
Die Rechtsverordnung ist vor Verkündung dem Deutschen Bundestag zuzuleiten.
Sie kann durch Beschluss des Deutschen Bundestages geändert oder abgelehnt
werden. Der Beschluss des Deutschen Bundestages wird der Bundesregierung zu-
geleitet. Hat sich der Bundestag nach Ablauf von drei Sitzungswochen seit Ein-
gang einer Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, so kann die Bundesregierung
die unveränderte Rechtsverordnung erlassen. Der in der Rechtsverordnung noch
zu bestimmende öffentliche Träger gilt als Anbieter im Sinne des § 1 Absatz 2
und § 80 des Einkommensteuergesetzes.“

Begründung

Zu Artikel 7 (Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes))

Zu Nummer 1 Buchstabe b (§ 1 Absatz 1e – neu –)

Nach dem Regierungsentwurf können Altersvorsorgedepot-Verträge von privaten Anbietern angeboten werden. Mit der Verordnungsermächtigung sollen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass dieses Angebot durch einen öffentlichen Träger ergänzt werden kann. Das Angebot des öffentlichen Trägers soll als Alternative zu den privat angebotenen Produkten allen Zulageberechtigten zur Verfügung stehen und die Vorgaben an einen Altersvorsorgedepot-Vertrag nach § 1b AltZertG sowie ergänzend diejenigen des Standarddepot-Vertrags nach § 1c AltZertG erfüllen.

Die von der Bundesregierung erstellte Rechtsverordnung kann ohne Zustimmung des Bundesrats erlassen werden. Der Deutsche Bundestag wird vor Erlass der Verordnung beteiligt.

Da in § 1 Absatz 2 AltZertG die Anbieter eines Altersvorsorgevertrags abschließend aufgezählt werden, wird bereits jetzt bestimmt, dass der noch zu bestimmende öffentliche Träger als Anbieter im Sinne des AltZertG gilt. Dies ist erforderlich, damit beispielsweise die Zulagen bei der zentralen Stelle beantragt werden können.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderung tritt entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 7 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2027 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Die Regelung führt zu keinen Steuermindereinnahmen.

Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand verändert sich gegenüber dem Regierungsentwurf nicht.

Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geför- derten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz) (Bundestag-Drs. 21/4088)

Stichwort: Begrenzung der Effektivkosten beim Standarddepot

**Zu Artikel 7 (Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsge-
setzes)**

Änderung

In Artikel 7 Nummer 3 wird in § 2a Absatz 2 Satz 1 die Angabe „1,5 Prozent“ durch die Angabe „1,0 Prozent“ ersetzt.

Begründung

**Zu Artikel 7 (Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsge-
setzes)**

Zu Nummer 3 (§ 2a Absatz 2 Satz 1)

Die Begrenzung der Effektivkosten beim Standarddepot wird auf 1 Prozent festgelegt. Mit der ambitionierten Festlegung wird das Zielbild eines kosten-
günstigen, attraktiven Angebots bekräftigt und der Verbraucherschutz weiter
gestärkt.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderung tritt entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 7 vor-
gesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2027 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Die Regelung führt zu keinen Steuermindereinnahmen.

Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand verändert sich gegenüber dem Regierungsentwurf nicht.

Table-Briefings

Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geför- derten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz) (Bundestag-Drs. 21/4088)

Stichwort: Beibehaltung der Produktinformationsstelle Altersvor-
sorge

**Zu Artikel 7 (Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsge-
setzes)**

Änderung

Artikel 7 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:
 4. § 3 Absatz 2 Satz 2 und 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Sie legt Berechnungsverfahren fest, die Anbieter zur Ermittlung der Effektivkosten nach § 2a Absatz 1, des Gesamtrisikoindiktors nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 und der Performanceszenarien nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 anzuwenden haben. Bis zur Neuerrichtung der Produktinformationsstelle Altersvorsorge nach § 3a hat der Anbieter bei der Ermittlung der Effektivkosten, des Gesamtrisikoindiktors und der Performanceszenarien Verfahren zu verwenden, die in Übereinstimmung mit in der Branche bewährten Vorgehensweisen festgelegt und parametrisiert worden sind.“
2. Nummer 5 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:
 5. In § 3a Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Absatz 2 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.

Begründung

Zu Artikel 7 (Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungs-gesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3 Absatz 2 Satz 2 und 3)

Künftig sind nicht mehr die Chancen-Risiko-Klassen zu ermitteln, sondern die Effektivkosten, der Gesamtrisikoindikator und die zu erwartenden Leistungen in der Auszahlungsphase für verschiedene Performanceszenarien nach den europäischen Vorgaben der PRIIPs-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte) und den Anhängen IV, V und VI der Delegierten Verordnung (EU) 2017/653. Zur Sicherstellung der einheitlichen Ermittlung wird der Zertifizierungsstelle die Aufgabe zugewiesen, nähere Vorgaben zur Simulation der Verträge und zur Ermittlung der entsprechenden Angaben festzulegen. Dadurch wird der Gestaltungsspielraum der Anbieter durch unternehmensindividuelle Annahmen bei der Berechnung der Angaben eingeschränkt. Für die Aufgabe ist hohe wissenschaftliche Expertise notwendig, die im Wege einer Beleihung auf die Produktinformationsstelle Altersvorsorge (§ 3a) sichergestellt werden soll. Aufgrund der erforderlichen Vorlaufzeiten für ein notwendiges Vergabeverfahren und die Umsetzung kann die Aufgabe und die damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten erst ausgeübt werden, wenn die Produktinformationsstelle Altersvorsorge (PIA) gemäß § 3a AltZertG neu errichtet worden ist. Die Beleihung der bisherigen PIA kann aus vergaberechtlichen Gründen nicht verlängert werden. Bis zur Neuerrichtung der PIA haben Anbieter Verfahren zu verwenden, die in Übereinstimmung mit in der Branche bewährten Vorgehensweisen festgelegt und parametrisiert worden sind. Die Zertifizierungsstelle ist dabei nicht einzubinden. Die Neuerrichtung der PIA wird im Bundessteuerblatt bekanntgegeben.

Zu Nummer 2 (§ 3a)

Auf dem Produktinformationsblatt sind die Effektivkosten, der Gesamtrisikoindikator und die zu erwartenden Leistungen in der Auszahlungsphase für verschiedene Performanceszenarien nach den europäischen Vorgaben der PRIIPs-Verordnung anzugeben. Um die Vergleichbarkeit der Angaben zu erhöhen, sind einheitliche Vorgaben zur Simulation der Verträge und zur Ermittlung der Angaben notwendig. Aufgrund der hohen wissenschaftlichen, mathematischen Anforderungen zur Festlegung der Berechnungsverfahren soll die Aufgabe im Wege einer Beleihung auf die PIA übertragen werden. Wegen der von der PIA zu treffenden verbindlichen Feststellungen ist eine bloße Heranziehung als Verwaltungshelfer nicht möglich. Die bisherigen Regelungen zu den Voraussetzungen, Pflichten und Rechten der beliebigen juristischen Person bleiben unverändert.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderung tritt entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 7 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2027 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Die Regelung führt zu keinen Steuermindereinnahmen.

Erfüllungsaufwand

Durch die Änderung ergibt sich beim Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft eine Änderung. Die bisher im Regierungsentwurf aufgenommen -73 Tsd. Euro beim einmaligen Erfüllungsaufwand sind nicht mehr gegeben.

Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geför- derten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz) (Bundestag-Drs. 21/4088)

Stichwort: Antrag auf Zertifizierung

**Zu Artikel 7 (Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungs-ge-
setzes)**

Änderung

Artikel 7 Nummer 6 wird durch die folgende Nummer 6 ersetzt:

„6. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. eine Bescheinigung der zuständigen Aufsichtsbehörde über den Umfang der Erlaubnis und bei Unternehmen im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 2 zusätzlich über den Umfang der Aufsicht und die Höhe des Anfangskapitals (§ 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 2).“

bb) Nach Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„[wie Gesetzentwurf Nummer 6 Buchstabe a]“

b) In Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 und Satz 3 wird jeweils nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.“

Begründung

Zu Artikel 7 (Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungs-gesetzes)

Zu Nummer 6 Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und Absatz 2 AltZertG.

Da nach der Neufassung die Möglichkeit zum Erwerb weiterer Geschäftsanteile an einer eingetragenen Genossenschaft entfällt, können die Regelungen, welche ergänzenden Unterlagen Genossenschaften bei der Antragstellung vorzulegen haben, ersatzlos entfallen. Die Abkürzung „Nr.“ wird aus Gründen der Rechtsförmlichkeit durch die vollständige Angabe „Nummer“ ersetzt.

Zu Buchstabe b (§ 4 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 und Satz 3)

Ein Spitzenverband der in § 1 Absatz 2 AltZertG genannten Anbieter kann die Zertifizierung eines ausschließlich als Muster verwendbaren Vertrages beantragen. Nach geltendem Recht hat der Spitzenverband die Versicherung, dass ihm für sein Mitgliedsunternehmen eine Bescheinigung der zuständigen Aufsichtsbehörde über den Umfang der Erlaubnis und ggf. über den Umfang der Aufsicht und die Höhe des Anfangskapitals vorliegt, der Zertifizierungsstelle schriftlich vorzulegen. Künftig ist auch die elektronische Datenübermittlung möglich. Im Rahmen der Digitalisierung dient dies dem Bürokratieabbau. Die Abkürzung „Nr.“ wird aus Gründen der Rechtsförmlichkeit durch die vollständige Angabe „Nummer“ ersetzt.

Die Änderung in § 4 Absatz 3 Satz 3 entspricht der Änderung im Regierungsentwurf in Artikel 7 Nummer 6 Buchstabe b.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderung tritt entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 7 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2027 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Die Regelung führt zu keinen Steuermindereinnahmen.

Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand verändert sich gegenüber dem Regierungsentwurf nicht.

Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geför- derten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz) (Bundestag-Drs. 21/4088)

Stichwort: Produktinformationsblatt für Altersvorsorgeverträge

**Zu Artikel 7 (Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungs-ge-
setzes)**

Änderung

In Artikel 7 Nummer 8 Buchstabe b wird in § 7 Absatz 1 Satz 1 die Angabe „in
barrierefreiem Format“ gestrichen.

Begründung

**Zu Artikel 7 (Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungs-ge-
setzes)**

Zu Nummer 8 Buchstabe b (§ 7 Absatz 1 Satz 1)

Die Regelung zur Bereitstellung des individuellen Produktinformationsblatts in barrierefreiem Format ist bereits in Satz 5 einheitlich für alle individuellen Produktinformationsblätter aufgenommen worden. Daher kann die entsprechende Vorgabe in Satz 1 entfallen. Der Wortlaut in Satz 5 entspricht den entsprechenden Regelungen in § 7a Satz 4, § 7b Absatz 1 Satz 6 und § 7c Satz 6 AltZertG, so dass eine einheitliche Regelung für die Informationspflichten bestimmt wird.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderung tritt entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 7 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2027 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Die Regelungen führen zu keinen Steuermindereinnahmen.

Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand verändert sich gegenüber dem Regierungsentwurf nicht.

Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geför- derten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz) (Bundestag-Drs. 21/4088)

Stichwort: Jährliche Informationspflicht

**Zu Artikel 7 (Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsge-
setzes)**

Änderung

In Artikel 7 Nummer 9 wird § 7a wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Anbieter von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen sind verpflichtet, den Vertragspartner in der Ansparphase jährlich bis zum Ablauf des auf das Beitragsjahr folgenden Jahres schriftlich über folgende Punkte zu informieren:

1. die Verwendung der eingezahlten Beiträge und Altersvorsorgezulagen;
2. die Höhe des gebildeten Kapitals;
3. die im abgelaufenen Beitragsjahr angefallenen tatsächlichen Kosten;
4. die erwirtschafteten Erträge;
5. die Höhe der garantierten Leistung in der Auszahlungsphase unter der Voraussetzung einer beitragspflichtigen Vertragsfortführung und unter der Voraussetzung einer beitragsfreien Vertragsfortführung;
6. die Höhe der zu erwartenden Leistung in der Auszahlungsphase oder bei Basisrentenverträgen die Höhe des zum Beginn der Auszahlungsphase voraussichtlich zur Verfügung stehenden Kapitals, die sich für das mittlere Szenario entsprechend der Anhänge IV und V der Delegierten Verordnung (EU) 2017/653 ergäbe, unter der Voraussetzung einer beitragspflichtigen Vertragsfortführung und unter der Voraussetzung einer beitragsfreien Vertragsfortführung; den Berechnungen sind jeweils die in der Vergangenheit tatsächlich gezahlten Beiträge und Altersvorsorgezulagen zugrunde zu legen.“

2. Satz 5 wird gestrichen.

Begründung

Zu Artikel 7 (Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 7a Satz 1)

Nach geltendem Recht haben sowohl Anbieter von Altersvorsorgeverträgen als auch von Basisrentenverträgen jährliche Informationspflichten nach dem AltZertG zu erfüllen.

Nach den Regelungen im Regierungsentwurf sollten künftig die angepassten jährlichen Informationspflichten nur noch für Altersvorsorgeverträge gelten. Für Basisrentenverträge in Form von Versicherungsprodukten hätten Informationspflichten vergleichbaren Umfangs gemäß VVG-Informationspflichtenverordnung gegolten. Für Basisrenten-Fondssparpläne hätten nur die Informationspflichten gemäß WpHG gegolten. Hier wäre mit einem Informationsverlust für Altersvorsorgende zu rechnen gewesen. Mit der Änderung von Satz 1 werden die jährlichen Informationspflichten wieder auf die Basisrentenverträge ausgeweitet.

Um Altersvorsorgenden ein umfassendes Bild über den Stand ihrer Altersvorsorge zu vermitteln, muss künftig die Höhe der garantierten Leistung in der Auszahlungsphase für den Fall ausgewiesen werden, dass weiterhin wie vertraglich vereinbart Einzahlungen in den Vertrag vorgenommen werden, sowie für den Fall, dass keine weiteren Einzahlungen vorgenommen werden (Nummer 5).

Darüber hinaus muss künftig die Höhe der zu erwartenden Leistung in der Auszahlungsphase für den Fall ausgewiesen werden, dass weiterhin wie vertraglich vereinbart Einzahlungen in den Vertrag vorgenommen werden, sowie für den Fall, dass keine weiteren Einzahlungen vorgenommen werden (Nummer 6). Hierfür sind künftig nur noch die Berechnungsvorgaben für das mittlere Szenario entsprechend den Anhängen IV und V der Delegierten Verordnung (EU) 2017/653 zu verwenden, um den Altersvorsorgenden Orientierung zu bieten. Um den gegenüber Altersvorsorgeverträgen abweichenden Regelungen zur Auszahlungsphase bei Basisrentenverträgen Rechnung zu tragen, muss bei Basisrentenverträgen nicht die Höhe der zu erwartenden Leistung in der Auszahlungsphase, sondern die Höhe des voraussichtlich zur Verfügung stehenden Kapitals in der Auszahlungsphase mitgeteilt werden.

Zu Nummer 2 (§ 7a Satz 5 – gestrichen –)

Die angepassten jährlichen Informationspflichten gelten für alle neuen Altersvorsorge- und Basisrentenverträge. Nach § 14 Absatz 8 AltZertG gelten für Bestandsverträge – sowohl für die Altersvorsorgeverträge als auch für die Basisrentenverträge, die vor dem 1. Januar 2027 abgeschlossen worden sind – die bisherigen Informationspflichten fort. Damit kann die Ausnahmeregelung in Satz 5, die nur für Bestandsverträge gelten sollte, entfallen.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderung tritt entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 7 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2027 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Die Regelungen führen zu keinen Steuermindereinnahmen.

Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand verändert sich gegenüber dem Regierungsentwurf nicht.

Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geför- derten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz) (Bundestag-Drs. 21/4088)

Stichwort: Übergangsvorschriften zum Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz

**Zu Artikel 7 (Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungs-
gesetzes)**

Änderung

In Artikel 7 Nummer 17 wird § 14 Absatz 7 durch den folgenden Absatz 7 ersetzt:

, (7) Die Öffnung des Zugangs nach § 5 Absatz 1 Satz 2 sowie der amtlich vorgeschriebene Datensatz und die Datenschnittstelle werden durch ein im Bundessteuerblatt veröffentlichtes Schreiben von der Zertifizierungsstelle bekannt gegeben. Abweichend von § 5 Absatz 1 Satz 5 entfällt der Vorbehalt des Widerrufs für alle bis 31. Dezember 2028 eingegangenen Anträge erst vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Zertifizierungsstelle die Zertifizierungsnummer abgesandt hat. Die Zertifizierung für Verträge, deren Vertragsgestaltung sich auf die in Artikel 7 des Gesetzes vom ... (BGBl. 2025 I ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Ausgabe der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*] vorgenommenen Änderungen beziehen, kann frühestens zum 1. Januar 2027 erteilt werden. Altersvorsorgeverträge, die nach § 5 in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Ausgabe der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*] geltenden Fassung zertifiziert wurden, dürfen mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2026 nicht mehr vertrieben werden; ab diesem Zeitpunkt gilt ein Verzicht des Anbieters auf die Zertifizierung im Sinne des § 8 Absatz 2. Die in § 4 Absatz 5 Satz 1 genannte Frist ist bis zu dem von der Zertifizierungsstelle in Satz 1 bestimmten Zeitpunkt nicht anzuwenden. Verträge, die nach § 5 in der am 31. Dezember 2026 geltenden Fassung zertifiziert wurden, dürfen einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern durch Vertragsänderung dahingehend angepasst werden, dass eine Restverrentung für Auszahlungspläne im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 4 in der am 31. Dezember 2026 geltenden Fassung entfallen kann. Mit Ausnahme von Satz 6 haben die einzelvertraglichen Regelungen für Verträge, die nach § 5 in der am 31. Dezember 2026 geltenden

Fassung zertifiziert wurden, unabhängig von der steuerlichen Förderung dieser Verträge nach § 10a oder Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes weiter Bestand.’

Begründung

Zu Artikel 7 (Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes)

Zu Nummer 17 (§ 14 Absatz 7)

Ab dem 1. Januar 2027, dem Start der neuen Produktwelt, dürfen auf Basis der alten zertifizierten Verträge keine neuen Einzelverträge mehr vertrieben und abgeschlossen werden. Im Gesetzentwurf der Bundesregierung war in § 14 Absatz 7 Satz 4 AltZertG vorgesehen, dass die bisherigen Zertifikate ab diesem Zeitpunkt als widerrufen gelten. Ein Widerruf ist zu weitreichend, da dann ab diesem Zeitpunkt alle auf dieses Zertifikat basierenden privatrechtlichen Einzelverträge nicht mehr als zertifizierte Altersvorsorgeverträge gelten würden, mit der Folge, dass auch keine steuerliche Förderung mehr für diese Altverträge erfolgen könnte. Es soll aber ein Bestandsschutz gelten. Daher muss stattdessen geregelt werden, dass ab diesem Zeitpunkt für alle bisherigen zertifizierten Altersvorsorgeverträge ein Verzicht auf das Zertifikat mit Wirkung für die Zukunft gilt.

Mit der Regelung in § 14 Absatz 7 Satz 5 AltZertG wird das Aussetzen der Frist gemäß § 4 Absatz 5 Satz 1 AltZertG bestimmt, damit vor dem Hintergrund des erwarteten Aufkommens beim Start der neuen Produktwelt die Zertifizierungsstelle nicht an die Dreimonatsfrist für die Ergänzungsanforderung gebunden ist. Die Ergänzung in Satz 5 dient der Klarstellung, dass der nach Satz 1 genannte Zeitpunkt von der Zertifizierungsstelle mit einem im Bundessteuerblatt veröffentlichten Schreiben bekannt gegeben wird.

Im neuen Satz 7 wird deklaratorisch aufgenommen, dass - unabhängig von der steuerlichen Förderung des Vertrages - die einzelvertraglichen Regelungen eines nach altem Recht zertifizierten Einzelvertrages unverändert Bestand haben. Selbst wenn der Vertragspartner dem Anbieter gegenüber nach § 52 Absatz 50a Satz 4 und 5 EStG erklärt, dass er für die steuerliche Förderung auf die Anwendung des alten Rechts bezogen auf das Einkommensteuergesetz und der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung verzichtet, oder der Bestandsschutz nach den einkommensteuerlichen Regelungen durch Abschluss eines weiteren neuen Altersvorsorgevertrages endet (§ 52 Absatz 50a Satz 6 AltZertG), hat dies keinen Einfluss auf die einzelvertraglichen Regelungen des Altvertrages. Mit der Optierung zum neuen Förderrecht oder mit dem Abschluss eines weiteren neuen Altersvorsorgevertrages wird der Altvertrag weder nach dem AltZertG noch nach dem EStG in einen Neuvertrag umgewandelt. Dies gilt entsprechend § 14 Absatz 8 AltZertG – neu – auch für die Informationspflichten und die bisher geltende Kostenstruktur, die ebenfalls unverändert Bestand haben.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderung tritt entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 7 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2027 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Die Regelungen führen zu keinen Steuermindereinnahmen.

Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand verändert sich gegenüber dem Regierungsentwurf nicht.

Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geför- derten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz) (Bundestag-Drs. 21/4088)

Stichwort: Folgeänderung zur Ausweitung des förderberechtigten
Personenkreises auf selbständig Erwerbstätige und an-
dere Erwerbstätige

**Zu Artikel 10 (Weitere Änderung der Altersvorsorge-Durchführungs-
verordnung)**

Änderung

In Artikel 10 Nummer 1 Buchstabe b wird Absatz 2 durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Hat der Steuerpflichtige die nach § 10a Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz oder Satz 5 Nummer 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes erforderliche Einwilligung erteilt, hat die zuständige Stelle die Zugehörigkeit des Steuerpflichtigen zum begünstigten Personenkreis für das Beitragsjahr zu bestätigen und diese Bestätigung an die zentrale Stelle zu übermitteln. Sind für ein Beitragsjahr oder für das vorangegangene Kalenderjahr mehrere zuständige Stellen nach § 91 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes zur Meldung der Daten nach § 10a Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz oder Satz 5 Nummer 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes verpflichtet, meldet jede zuständige Stelle die Daten für den Zeitraum, für den jeweils das Beschäftigungs-, Amts- oder Dienstverhältnis oder die Pflichtmitgliedschaft in der berufsständischen Versorgungseinrichtung bestand und auf den sich jeweils die zu übermittelnden Daten beziehen.“

Begründung

Zu Artikel 10 (Weitere Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1 Buchstabe b (§ 7 Absatz 2)

Folgeänderung zu §§ 10a Absatz 1 Satz 5 und 81a EStG.

Die Angehörigen bestimmter Personengruppen (z. B. inländische Besoldungsempfänger, Empfänger einer Versorgung im Sinne des § 10a Absatz 1 Satz 4 EStG) gehören nur dann zum förderberechtigten Personenkreis, wenn sie eine Einwilligung zur Datenübermittlung gegenüber ihrer zuständigen Stelle abgegeben haben. Die Einwilligung bildet die Grundlage dafür, dass die jeweils genannte zuständige Stelle (§ 81a EStG) der zentralen Stelle (§ 81 EStG) die vom Gesetzgeber bestimmten Daten zur Überprüfung der Förder Voraussetzung übermittelt. Dies ermöglicht der zentralen Stelle ein effizientes Verwaltungshandeln. In § 7 AltvDV werden Sonderfälle der Datenübermittlung aufgegriffen, beispielsweise bei einem Wechsel der zuständigen Stelle innerhalb eines Beitragsjahres, und es wird festgelegt, welche Daten von welcher zuständigen Stelle zu übermitteln sind. Für die zukünftig förderberechtigten Personen, die ein Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des neu eingefügten § 10a Absatz 1 Satz 5 Nummer 2 EStG sind, hat die berufsständische Versorgungseinrichtung entsprechend Daten zu übermitteln. Die geltenden Regeln werden auf diese ausgeweitet.

Zu den übrigen Änderungen im Absatz 2 wird auf den Gesetzentwurf verwiesen.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderung tritt entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 10 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2027 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Die Regelungen führen zu keinen Steuermindereinnahmen.

Erfüllungsaufwand

Neben dem in § 10a Absatz 1 Satz 5 und 81a EStG aufgeführten Erfüllungsaufwand ergibt sich kein weiterer Erfüllungsaufwand.